

Luis Kleine Wortmann und Yannick Chatard, Hamburg*

„Zu spät? Zu früh! Nie ist es recht.“

THEMATIK	Zivilprozessrecht, Schuldrecht, BGB AT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Auf einer Geschäftsreise nach Berlin im Mai 2014 trifft die in Wiesbaden wohnende K den V. Dieser stellt sich mit den Worten vor: „V, Prokurist der X-GmbH, dem besten Autohändler Berlins. Sie suchen ein Auto? Kommen Sie zu uns!“ Als K dies hört, kommt ihr die Idee, ihrer Tochter T zum Abitur einen gebrauchten Pkw zu schenken. Da die Preise besonders günstig sind, entschließt sich K, für die T einen gebrauchten VW Golf von der X-GmbH zu kaufen. K erklärt: „Meine T hat Abitur, sie ist schon groß. Das Auto soll die X-GmbH daher auf Verlangen meiner Tochter unmittelbar an sie (T) übergeben.“ V ist einverstanden und nimmt die als Kaufpreis vereinbarten 5.500 EUR entgegen. K weiß dabei jedoch nicht, dass die X-GmbH dem V Ende März 2014 wirksam außerordentlich gekündigt hatte. Dies wurde Anfang April 2014 im Handelsregister ordnungsgemäß eingetragen und bekanntgemacht.

Da T mit ihrer Abschlussklasse am bulgarischen Goldstrand ihr Abitur feiert, holt sie das Auto vorerst nicht ab. Im Juli 2014 meldet sich die X-GmbH bei K und T, da sie mittlerweile Kenntnis von den Machenschaften des V bekommen hat, und klärt den Sachverhalt auf. Die X-GmbH weigert sich, den Pkw zu dem zwischen V und K ausgehandeltem Preis zu verkaufen. K ruft daraufhin V an, der inzwischen selbst einen Gebrauchtwagenhandel betreibt, und stellt ihn zur Rede. Sie verlangt die Verschaffung des Autos „dann eben von Ihnen (V)“. Nachdem sich V anwaltlich beraten lassen hat, erklärt er: „Es bleibt mir nichts anderes übrig.“ V kauft den VW Golf von der X-GmbH und übergibt ihn noch im Juli 2014 der T.

Nachdem T ihr Studium begonnen und den Ärger mit V fast vergessen hat, bleibt sie im November 2014 mit ihrem VW Golf liegen. Ursächlich ist ein Motorschaden in Folge eines beschädigten Zahnriemens. Da T arg mit ihrem Studium zu kämpfen hat, ruft K in Absprache mit T bei V an und verlangt im Namen der T und mit deren Einverständnis die umgehende Beseitigung des nach ihrer Ansicht schon bei Übergabe beschädigten Zahnriemens. V hingegen bezweifelt, dass der Zahnriemen schon zu diesem Zeitpunkt beschädigt war. Er vermutet vielmehr die Fahrweise der Fahranfängerin T als Ursache. Um sein beginnendes Geschäft jedoch nicht mit Rechtsstreitigkeiten zu belasten, erklärt sich V zur Untersuchung bereit. Diese müsse allerdings in seinem Betrieb in Berlin stattfinden. Da für K der Transport zu kostspielig ist und sie ohnehin befürchtet, auf den Transportkosten sitzenzubleiben, verlangt sie einen Kostenvorschuss, bevor sie das fahruntüchtige Auto nach Berlin transportieren lässt. Andernfalls solle V nach Wiesbaden kommen. V verweigert die Zahlung des Kostenvorschusses.

Da K beruflich sehr eingespannt ist, gerät die Angelegenheit in Vergessenheit. Erst im August 2016 erinnert sie sich anlässlich einer Geschäftsreise nach Berlin an die Vorkommnisse. Nach einer Unterredung mit T, die mit dem Vorgehen der K einverstanden ist, erklärt K im eigenen Namen gegenüber V den „Rücktritt vom Vertrag“ und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. V weigert sich. K, die schon nicht das Recht habe, den Rücktritt zu erklären, habe keine wirksame Frist gesetzt.

Daraufhin erhebt K beim örtlich zuständigen LG Klage gegen V, die diesem ordnungsgemäß zugestellt wird. Nach ordnungsgemäßer Ladung schildert K, vertreten durch ihren Anwalt, das Geschehen. V verzichtet auf eine anwaltliche Vertretung im Prozess. Es sei schließlich ersichtlich, dass sich K „nicht erst Jahre später melden könne“. K beantragt, vertreten durch ihren Anwalt, den Erlass eines Versäumnisurteils gegen V, gerichtet auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr des VW Golf an V.

Frage: Wie wird das Gericht entscheiden?

* Der Verfasser *Kleine Wortmann* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Examinatorium Zivilrecht der EBS Universität für Wirtschaft und Recht. Der Verfasser *Chatard* ist wissenschaftlicher Assistent von Prof. Dr. Dr. h. c. *Holger Fleischer*, LL.M. (Univ. Michigan), Dipl.-Kfm. am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Die fünf-stündige Klausur wurde im Spring Term 2018 im Rahmen des Probeexamens des Universitätsrepetitoriums der EBS Universität für Wirtschaft und Recht gestellt. Die Verfasser danken Herrn Prof. Dr. *Ulrich Segna* und Frau *Carolin Langlitz* für wertvolle Hinweise und Anmerkungen.

Abwandlung:

Als K erneut unterwegs ist und selbst nach einem Auto für private Zwecke sucht, betritt sie das Autohaus der Y-Kommanditgesellschaft (Y-KG). In dem von K und dem alleinigen Komplementär der Y-KG (Z) individuell ausgehandelten Kaufvertrag heißt es unter § 5: „Die Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen.“ K zahlt den vereinbarten Kaufpreis an die Y-KG. Drei Wochen nach Übergabe zeigt sich, dass der Unterboden stark verrostet ist. Der Rostbefall war für K nicht zu erkennen und lag bereits bei Gefahrübergang vor. K wendet sich unmittelbar an W und beauftragt diesen mit der Reparatur. Nach erfolgreicher Reparatur verlangt K die Erstattung der objektiv angemessenen Reparaturkosten iHv 3.000 EUR von der Y-KG.

Frage: Kann K von der Y-KG Ersatz der 3.000 EUR verlangen?

Bearbeitungshinweis: Legen Sie für die Bearbeitung das aktuell geltende Recht zugrunde.